

Wichtige Informationen des Ordnungsamts für Personen, die Corona haben oder hatten

Die Landesregierung hat am 5. November 2021 entschieden, dass sich die Kontaktpersonennachverfolgung durch alle Gesundheitsämter im Land nur noch auf Infektionsschwerpunkte beschränkt. Es werden also nicht mehr alle Infizierten vom Gesundheitsamt kontaktiert. Einen Anruf erhält nur noch, wer im Kontakt mit besonders gefährdeten Personengruppen steht oder Teil eines größeren Infektionsgeschehens ist. Wer einen positiven Test erhält muss sich künftig also **selbstständig in Quarantäne begeben** und seine **Kontaktpersonen kontaktieren**. Auch ein Anruf beim Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung (Ortspolizeibehörde genannt) ist nicht notwendig. Das Ordnungsamt wird sich auch nicht von sich aus bei Ihnen melden. Beim Ordnungsamt melden Sie sich nur dann, wenn Sie eine Quarantänebescheinigung benötigen. Den Antrag können Sie bequem online stellen:

https://www.ostrach.de/buergerservice/aktuelle-meldungen/einzelansicht-aktuelle-meldungen/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=427&cHash=75cbe48f6bd319ae44221f97a475cb39

Die Quarantäneregelungen fasst das Landratsamt Sigmaringen unter dieser Seite für Sie zusammen:

<https://www.landkreis-sigmaringen.de/de/Landratsamt/Kreisverwaltung/Fachbereiche/Gesundheit/Informationen-zum-neuartigen-Coronavirus>

Im Folgenden werden die wichtigsten Punkte dargestellt:

Wann müssen Sie sich in Quarantäne begeben?

- a) Wenn Sie sich einem PCR-Test unterzogen haben.
- b) Wenn Sie einen Schnelltest absolviert haben, der positiv war.

Wenn Sie einen Selbsttest absolviert haben, und dieser positiv war, sind Sie verpflichtet, umgehend einen PCR-Test durchzuführen. Dann tritt a) ein.

Wenn der Ersterregernachweise mittels Schnelltest erfolgte und der anschließende PCR-Test negativ ausfällt, endet die Absonderung, soweit die Person nicht zugleich enge Kontaktperson oder Haushaltsangehörige einer anderen positiv getesteten Person ist.

Regelungen der Corona-Verordnung Absonderung gültig ab 15.12.21

Für **positiv** getestete Personen wird die Absonderungsdauer einheitlich auf 10 Tage festgelegt. Als Startdatum der Berechnung wird nun einheitlich das Datum des Erstnachweises (= Tag der Abstrichnahme) verwendet. Der meist zeitlich davorliegende Symptombeginn entfällt als Startzeitpunkt, da in den Wintermonaten gehäuft Symptome auch aufgrund anderer Atemwegserkrankungen auftreten können.

Positiv getestete geimpfte Personen

- Die irgendwann während der Quarantänezeit Symptome vorwiesen, können sich nicht freitesten
- Ohne Symptome können sich frühestens am 7. Tag der Quarantäne mit einem negativen Schnelltest (durch Leistungserbringer, kein Selbsttest) freitesten. Das Testergebnis muss bis zum Ende der regulären Quarantänezeit mitgeführt werden.
- Sollte die Omikron-Variante nachgewiesen werden, ist kein Freitesten möglich.

Positiv getestete nicht immunisierte Personen (d.h. weder geimpft noch genesen)

Müssen die gesamte 10-tägige Quarantäne einhalten und können sich nicht freitesten. Und dies unabhängig davon, ob sie Symptome oder keine Symptome haben oder während der Quarantänezeit negative Schnelltests vorgewiesen werden können.

Kontaktpersonen müssen von nun an einheitlich 14 Tage in Absonderung.

Haushaltsangehörige von positiv getesteten Personen

- die **geimpft** sind, müssen sich nicht in Quarantäne begeben, sollten aber freiwillig ihre Kontakte einschränken, FFP2 Maske tragen und sich am besten regelmäßig einem Schnelltest unterziehen. Sollte die Haushaltsangehörige Person Omikron nachgewiesen worden sein, besteht auch bei Geimpften eine 14-tägige Quarantänapflicht.
- die **nicht immunisiert** sind, können sich ab Tag 7 der Quarantäne mit einem negativen Schnelltest, welcher durch einen Leistungserbringer erfolgte (z.B. Apotheke) d.h. kein Selbsttest freitesten. Dies gilt nicht, wenn bei der haushaltsangehörigen Person Omikron nachgewiesen wurde. Bei Kindern kann die „Freitestung“ in der Schule oder Kita erfolgen, sofern keine Symptome vorliegen.
- Nach dem angegebenen Zeitraum kann die Quarantäne automatisch verlassen werden. Ein Schnelltest am Ende der Quarantäne wird jedoch empfohlen. Für PCR- oder Schnelltests oder Arztbesuche kann die Quarantäne verlassen werden. Dabei ist unbedingt auf das Einhalten von Schutzmaßnahmen zu achten (AHA+L Regeln).
- **Schulen und Kitas.** Die Fünf-Tages-Testung an Schulen oder die Wiedereintrittstestung bei den Kitas ist nicht möglich, wenn beim Primärfall von einer besorgniserregenden Virusvariante auszugehen ist. Tritt also Omikron in Schulen oder Kitas auf, gelten für Schülerinnen und Schüler und Kita-Kinder die regulären Absonderungs-Regeln für Kontaktpersonen.

Genesenenbescheinigung

Oft ist davon die Rede, dass die Gemeindeverwaltung Genesenenbescheinigungen ausstellen würde. Dies stimmt so nicht.

Hier eine kurze Klarstellung:

Die Gemeindeverwaltung stellt auf Nachfrage durch den Infizierten eine Absonderungsbescheinigung/Quarantänebescheinigung aus. Diese enthält die persönlichen Daten der sich in Quarantäne befindlichen Person und den Quarantänezeitraum.

Die Bescheinigung kann hier beantragt werden:

https://www.ostrach.de/buergerservice/aktuelle-meldungen/einzelansicht-aktuelle-meldungen/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=427&cHash=75cbe48f6bd319ae44221f97a475cb39

Diese Bescheinigung möchte meist der Arbeitgeber für eine evtl. Abrechnung mit dem Regierungspräsidium vorgelegt bekommen. Diese stellt jedoch keine Genesenenbescheinigung um z.B. Zutritt für Einrichtungen in denen 2G+ gilt zu erhalten, dar.

Genesene weisen dies anhand eines positiven PCR-Test vom Arzt/Labor, der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt, nach.

Nähere Infos dazu:

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/faq-nachweise-fuer-geimpfte-und-genesene-personen/>

Hier noch der Link bezügl. **Impfung** nach Covid-Erkrankung.

https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/FAQ_Genesene_Impfdosis.html

Aufgrund des erhöhten Anrufaufkommens im Rathaus seit der Umstellung des Kontaktpersonenmanagements folgende Bitte:

Informieren Sie sich selbständig online über die Regelungen und kontaktieren Sie das Ordnungsamt der Gemeinde Ostrach nur dann, wenn Sie damit nicht weiterkommen.

Anträge auf Quarantänebescheinigung stellen Sie bitte per E-Mail mit obenstehendem Link.

Menschen ohne Internetzugang können sich natürlich weiterhin montags – donnerstags telefonisch an die Nummer 07585 / 300-26 wenden.